

Entgelttransparenz

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Entgelt für Beschäftigte in der Pflege und Leitende Beschäftigte in der Pflege (TVöD-K) | S. 2 |
| Entgelt für Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen im öffentlichen Dienst (TVöD-VKA, Entgeltgruppe N)..... | S. 8 |
| Entgelt für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte/VKA) | S. 11 |
| Entgelt für sämtliche Beschäftigte (TVöD-K/VKA)..... | S. 14 |
| Entgelt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE)..... | S. 18 |
| Entgelt für Auszubildende in der Pflege (TVAöD – BT Pflege) | S. 21 |
| Entgelt für Auszubildende (TVAöD - BT BBiG)..... | S. 23 |
| Entgelt für Studierende in einem dualen Hebammenstudium (TVHöD)..... | S. 24 |
| Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten (TVPöD-VKA)..... | S. 26 |
| Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten (VKA-Praktikums-Richtlinie) | S. 28 |
| Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten außerhalb tariflicher Regelungen | S. 29 |
| Bundesfreiwilligendienst (BFD) | S. 30 |

Entgelt für Beschäftigte in der Pflege und Leitende Beschäftigte in der Pflege (TVöD-K)

Tabelle TVöD-VKA Anlage E (Pflegedienst) gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)

| € | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| P 16 | | 5.240,04 | 5.415,90 | 5.983,76 | 6.645,71 | 6.937,70 |
| P 15 | | 5.132,29 | 5.293,23 | 5.695,60 | 6.177,16 | 6.361,06 |
| P 14 | | 5.013,53 | 5.170,59 | 5.563,22 | 6.096,68 | 6.194,02 |
| P 13 | | 4.894,78 | 5.047,94 | 5.430,82 | 5.707,28 | 5.778,68 |
| P 12 | | 4.657,22 | 4.802,61 | 5.166,04 | 5.389,29 | 5.493,13 |
| P 11 | | 4.419,71 | 4.557,30 | 4.901,27 | 5.129,69 | 5.233,54 |
| P 10 | | 4.184,40 | 4.312,38 | 4.675,42 | 4.850,63 | 4.960,96 |
| P 9 | | 3.992,39 | 4.184,40 | 4.312,38 | 4.558,59 | 4.662,42 |
| P 8 | | 3.701,21 | 3.862,80 | 4.075,58 | 4.247,92 | 4.488,98 |
| P 7 | | 3.510,30 | 3.701,21 | 3.998,33 | 4.149,59 | 4.305,40 |
| P 6 | 3.012,49 | 3.187,41 | 3.363,47 | 3.737,95 | 3.833,41 | 4.013,41 |
| P 5 | 2.907,18 | 3.146,33 | 3.216,62 | 3.334,09 | 3.422,22 | 3.629,25 |

Stufenzuordnung

Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige (= gleichartig und gleichwertig) Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von dem sich aus den tarifvertraglichen Regelungen ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung (Verkürzung der Stufenlaufzeit bei besonders guten Leistungen oder Verlängerung der Stufenlaufzeit bei schlechten Leistungen) nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, (*)
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,

- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

(*) In den Entgeltgruppen P 7 und P 8 TVöD wird die Stufe 3 erst nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten wird die Stufe 3 bereits nach zwei Jahren in Stufe 2 erreicht.

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.

Beispiel 1: Pflegehelfer/in ohne Ausbildung und ohne einschlägige Berufserfahrung

= Entgeltgruppe P 5, Stufe 1 mit einem Betrag i.H.v. 2.907,18 €

Beispiel 2: Pflegehelfer/in mit mindestens einjähriger Ausbildung (z. B. Pflegeassistent, Krankenpflegehilfe o. ä.) und mit zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung

= Entgeltgruppe P 6, Stufe 2 mit einem Betrag i.H.v. 3.187,41 €

Beispiel 3: Pflegefachkraft mit abgeschlossener dreijähriger Pflegeausbildung und Einsatz auf Normalstation und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung

= Entgeltgruppe P 7, Stufe 3 mit einem Betrag i.H.v. 3.701,21 €

Beispiel 4: Pflegefachkraft mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit und dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung (in der Fachweiterbildung)

= Entgeltgruppe P 9, Stufe 3 mit einem Betrag i.H.v. 4.184,40 €

Beispiel 5: Stationsleitung mit weniger als 12 unterstellten Pflegekräften (VK, nicht Personen!) und zweijähriger Berufserfahrung als Stationsleitung

= Entgeltgruppe P 12, Stufe 2 mit einem Betrag i.H.v. 4.657,22 €

Beispiel 6: Bereichsleitung mit mehreren Organisationseinheiten und dreijähriger Berufserfahrung als Bereichsleitung

= Entgeltgruppe P 14, Stufe 3 mit einem Betrag i.H.v. 5.170,59 €

Eingruppierung von Pflegefachkräften mit Fachweiterbildung

Die Eingruppierung von Pflegefachkräften richtet sich nach der übertragenen Tätigkeit, den hierfür erforderlichen Qualifikationen sowie den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen des TVöD-K (VKA).

Pflegefachkräfte mit abgeschlossener dreijähriger Pflegeausbildung werden abhängig vom Einsatzbereich, den übertragenen Tätigkeiten und dem Verantwortungsumfang regelmäßig den Entgeltgruppen P 7 oder P 8 TVöD-K zugeordnet.

Pflegefachkräfte mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit in spezialisierten Fachbereichen werden regelmäßig der Entgeltgruppe P 9 TVöD-K zugeordnet.

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe P 9 setzt grundsätzlich voraus, dass:

- eine anerkannte Fachweiterbildung abgeschlossen wurde und
- die Tätigkeit überwiegend im entsprechenden Fachbereich ausgeübt wird.

Dies betrifft insbesondere folgende anerkannte Fachweiterbildungen nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG):

- Pflege in der Endoskopie
- Intensiv- und Anästhesiepflege
- Pflege in der Nephrologie
- Notfallpflege
- Pflege in der Onkologie
- Pflege im Operationsdienst
- Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege
- Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

Beispiel 1: Pflegefachkraft mit abgeschlossener dreijähriger Pflegeausbildung und Tätigkeit auf einer Normalstation

= regelmäßig Entgeltgruppe P 7 TVöD-K

Beispiel 2: Pflegefachkraft mit abgeschlossener dreijähriger Pflegeausbildung und Tätigkeit in einem spezialisierten Funktionsbereich ohne Fachweiterbildung

= regelmäßig Entgeltgruppe P 8 TVöD-K

Beispiel 3: Pflegefachkraft mit abgeschlossener Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege und überwiegender Tätigkeit auf einer Intensivstation

= regelmäßig Entgeltgruppe P 9 TVöD-K

Beispiel 4: Pflegefachkraft mit abgeschlossener Fachweiterbildung für den Operationsdienst und Tätigkeit im Operationsdienst

= regelmäßig Entgeltgruppe P 9 TVöD-K

Beispiel 5: Pflegefachkraft mit abgeschlossener Fachweiterbildung Notfallpflege und überwiegender Tätigkeit in der Zentralen Notaufnahme

= regelmäßig Entgeltgruppe P 9 TVöD-K

Krankenhauszulage

Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt eine **Zulage** in Höhe von **25,00 € brutto monatlich**.

Pflegezulage

Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt eine **Pflegezulage** in Höhe von **141,82 € brutto monatlich**.

Die Pflegezulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. März 2027 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Prozentsatz.

Zulage für den Einsatz in besonderen Einsatzbereichen nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD

für Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halb geschlossenen (Open door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen, (gilt nicht für Pflegekräfte, die in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind!)
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
- d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen oder Patienten,
- e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
- g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage von **46,02 € brutto monatlich**.

Zulage für den Einsatz in Einheiten der Intensivmedizin

Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patientinnen oder Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine **Zulage** von **100,00 € brutto monatlich**.

Schicht-/Wechselschichtzulage

Für den Einsatz im Schichtdienst (Einsatz in mindestens 2 Schichten) wird eine **Schichtzulage** in Höhe von **100,00 € brutto monatlich** gewährt.

Für den Einsatz im Wechselschichtdienst (Einsatz nach einem Schichtplan mit regelmäßigem Wechsel der täglichen Arbeitszeit und Ableistung von mindestens 2 Nachtschichten nach Ablauf von einem Monat) wird eine **Wechselschichtzulage** in Höhe von **250,00 € brutto monatlich** gewährt.

Bereitschaftsdienst-/Rufdienstvergütung

Der Einsatz im Bereitschaftsdienst (Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit mit Aufenthalt am Arbeitsplatz und sofortige Aufnahme der Arbeit) gilt als Arbeitszeit und die jeweiligen Einsätze werden gesondert vergütet. Je nach prozentualen Einsatz erfolgt eine entsprechende Bezahlung (Stufen I - III). Hier sind auch individuelle Regelungen (wie z. B. Pauschalisierung) möglich.

Stufe I: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von bis zu 25 %
= 60 % Arbeitsleistung

Stufe II: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von mehr als 25 % bis 40 %
= 75 % Arbeitsleistung

Stufe III: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von mehr als 40 % bis 49 %
= 90 % Arbeitsleistung

Für den Einsatz im Rufbereitschaftsdienst (Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit mit Erreichbarkeit und kurzfristige Aufnahme der Arbeit bei Bedarf).

Abhängig von der Entgeltgruppe wird eine Pauschale pro Tag bezahlt. Sie beträgt für Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgeltes der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Für den tatsächlichen Einsatz inkl. Wegezeit (Hin- und Rückfahrt) wird dieser auf volle Stunden aufgerundet und dann als Überstunden inkl. Überstundenzuschlägen gezahlt.

Zuschläge für Nachtarbeit, Samstagarbeit, Sonntagsarbeit sowie Feiertagsarbeit

Für den tatsächlichen Einsatz in der Nacht, am Samstag (13-21 Uhr), Sonntag oder an Feiertagen wird ein prozentualer Zuschlag je Stunde gewährt:

| | |
|--|-------|
| für Überstunden | 15 % |
| für Nachtarbeit (21 – 6 Uhr) | 20 % |
| für Samstagarbeit (13 – 21 Uhr) | 20 % |
| (sofern diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt) | |
| für Sonntagsarbeit | 25 % |
| für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich*) | 35 % |
| für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich**) | 135 % |

*) Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten Freizeitausgleich (Ersatzruhetag) gewährt wird, erhält der Mitarbeitende pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 35 %.

***) Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhält der Mitarbeitende dafür pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 135 %.

Jahressonderzahlung

Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Die Jahressonderzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen P 5 bis P 8 90 Prozent
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16 85 Prozent

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten **Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts**; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder auf Fortzahlung des Entgelts haben.

Beispiel 1: Pflegefachkraft in Vollzeit im Stationsdienst mit Schichtzulage und zweijähriger Berufserfahrung

| | |
|------------------------------|------------------|
| Entgeltgruppe P 7, Stufe 2 | 3.510,30 € |
| Krankenhauszulage | 25,00 € |
| Pflegezulage | 141,82 € |
| Schichtzulage | 100,00 € |
| zusammen: | 3.777,12 € |
| Jahressonderzahlung mit 90 % | ca. 3.399,41 € * |

* zzgl. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertageeinsätze in den o. Monaten (bei Beschäftigung im gesamten Jahr, ansonsten 1/12 pro Beschäftigungsmonat!)

Beispiel 2: Pflegefachkraft in Vollzeit auf einer Intensivstation mit Wechselschichtzulage und dreijähriger Berufserfahrung

| | |
|------------------------------|------------------|
| Entgeltgruppe P 9, Stufe 3 | 4.184,40 € |
| Krankenhauszulage | 25,00 € |
| Pflegezulage | 141,82 € |
| Intensivzulage | 100,00 € |
| Wechselschichtzulage | 250,00 € |
| zusammen: | 4.701,22 € |
| Jahressonderzahlung mit 85 % | ca. 3.996,04 € * |

* zzgl. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertageeinsätze in den o. Monaten (bei Beschäftigung im gesamten Jahr, ansonsten 1/12 pro Beschäftigungsmonat!)

Die Rechenbeispiele sind fiktiv und beziehen sich grundsätzlich auf eine Vollzeitbeschäftigung (durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich). Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Berechnung grundsätzlich anteilig der Arbeitszeit!

Entgelt für Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen im öffentlichen Dienst (TVöD-VKA, Entgeltgruppe N)

Tabelle TVöD-VKA Entgeltgruppe N zum TVöD-V Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)

| EG | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----|---------|----------|----------|----------|----------|----------|
| N | | 3.701,21 | 3.862,80 | 4.075,58 | 4.247,92 | 4.488,97 |

Stufenzuordnung

Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 2 zugeordnet, sofern keine einschlägige (= gleichartig und gleichwertig) Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von dem sich aus den tarifvertraglichen Regelungen ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung (Verkürzung der Stufenlaufzeit bei besonders guten Leistungen oder Verlängerung der Stufenlaufzeit bei schlechten Leistungen) nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb

- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Beispiel 1: Notfallsanitäter/in und einjährige einschlägige Berufserfahrung

= Entgeltgruppe N, Stufe 2 mit einem Betrag i.H.v. 3.701,21 €

Beispiel 2: Notfallsanitäter/in und dreijährige einschlägige Berufserfahrung

= Entgeltgruppe N, Stufe 3 mit einem Betrag i.H.v. 3.862,80 €

Krankenhauszulage

Beschäftigte der Entgeltgruppen N erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt eine **Zulage** in Höhe von **25,00 € brutto monatlich**.

Schicht-/Wechselschichtzulage

Für den Einsatz im Schichtdienst (Einsatz in mindestens 2 Schichten) wird eine **Schichtzulage** in Höhe von **100,00 € brutto monatlich** gewährt.

Für den Einsatz im Wechselschichtdienst (Einsatz nach einem Schichtplan mit regelmäßigem Wechsel der täglichen Arbeitszeit und Ableistung von mindestens 2 Nachtschichten nach Ablauf von einem Monat) wird eine **Wechselschichtzulage** in Höhe von **250,00 € brutto monatlich** gewährt.

Bereitschaftsdienst-/Rufdienstvergütung

Der Einsatz im Bereitschaftsdienst (Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit mit Aufenthalt am Arbeitsplatz und sofortige Aufnahme der Arbeit) gilt als Arbeitszeit und die jeweiligen Einsätze werden gesondert vergütet. Je nach prozentualen Einsatz erfolgt eine entsprechende Bezahlung (Stufen I - III). Hier sind auch individuelle Regelungen (wie z. B. Pauschalisierung) möglich.

Stufe I: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von bis zu 25 %
= 60 % Arbeitsleistung

Stufe II: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von mehr als 25 % bis 40 %
= 75 % Arbeitsleistung

Stufe III: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von mehr als 40 % bis 49 %
= 90 % Arbeitsleistung

Für den Einsatz im Rufbereitschaftsdienst (Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit mit Erreichbarkeit und kurzfristige Aufnahme der Arbeit bei Bedarf).

Abhängig von der Entgeltgruppe wird eine Pauschale pro Tag bezahlt. Sie beträgt für Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgeltes der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Für den tatsächlichen Einsatz inkl. Wegezeit (Hin- und Rückfahrt) wird dieser auf volle Stunden aufgerundet und dann als Überstunden inkl. Überstundenzuschlägen gezahlt.

Zuschläge für Nachtarbeit, Samstagsarbeit, Sonntagsarbeit sowie Feiertagsarbeit

Für den tatsächlichen Einsatz in der Nacht, am Samstag (13-21 Uhr), Sonntag oder an Feiertagen wird ein prozentualer Zuschlag je Stunde gewährt:

| | |
|--|-------|
| für Überstunden | 15 % |
| für Nachtarbeit (21 – 6 Uhr) | 20 % |
| für Samstagsarbeit (13 – 21 Uhr) | 20 % |
| (sofern diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt) | |
| für Sonntagsarbeit | 25 % |
| für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich*) | 35 % |
| für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich**) | 135 % |

*) Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten Freizeitausgleich (Ersatzruhetag) gewährt wird, erhält der Mitarbeitende pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 35 %.

***) Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhält der Mitarbeitende dafür pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 135 %.

Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung beträgt **90 Prozent** des der/dem Beschäftigten **in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts**; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder auf Fortzahlung des Entgelts haben.

Beispiel 1: Notfallsanitäter/in mit zweijähriger Berufserfahrung und Schichtzulage

| | |
|------------------------------|------------------|
| Entgeltgruppe N, Stufe 2 | 3.701,21 € |
| Krankenhauszulage | 25,00 € |
| Schichtzulage | 100,00 € |
| zusammen: | 3.826,21 € |
| Jahressonderzahlung mit 90 % | ca. 3.443,59 € * |

* zzgl. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze in den o. Monaten (bei Beschäftigung im gesamten Jahr, ansonsten 1/12 pro Beschäftigungsmonat!)

Beispiel 2: Notfallsanitäter/in mit dreijähriger Berufserfahrung und Wechselschichtzulage

| | |
|------------------------------|------------------|
| Entgeltgruppe N, Stufe 3 | 3.862,80 € |
| Krankenhauszulage | 25,00 € |
| Wechselschichtzulage | 250,00 € |
| zusammen: | 4.137,80 € |
| Jahressonderzahlung mit 85 % | ca. 3.724,02 € * |

* zzgl. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze in den o. Monaten (bei Beschäftigung im gesamten Jahr, ansonsten 1/12 pro Beschäftigungsmonat!)

Die Rechenbeispiele sind fiktiv und beziehen sich grundsätzlich auf eine Vollzeitbeschäftigung (durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich). Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Berechnung grundsätzlich anteilig der Arbeitszeit!

Entgelt für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte/VKA)

TV-Ärzte/VKA gültig ab 1. Juni 2026 (monatlich in Euro)

| € | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-----|-----------|-----------|-----------|----------|----------|----------|
| IV | 11.127,50 | 11.922,95 | | | | |
| III | 9.459,56 | 10.015,53 | 10.810,95 | | | |
| II | 7.552,19 | 8.185,40 | 8.741,39 | 9.065,74 | 9.382,33 | 9.698,91 |
| I | 5.722,05 | 6.046,42 | 6.278,07 | 6.679,58 | 7.158,37 | 7.355,29 |

Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den nachgewiesenen Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem oder einem anderen Arbeitgeber und zwar in

A) Entgeltgruppe I

- Stufe 1: als Berufsanfänger/in bzw. mit weniger als einjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit

B) Entgeltgruppe II

- Stufe 1: mit weniger als dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit

C) Entgeltgruppe III

- Stufe 1: mit weniger als dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit

D) Entgeltgruppe IV

- Stufe 1: mit weniger als dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt
- Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt

Beispiel 1: Ärztin/Arzt mit ärztlicher Berufserfahrung von zwei Jahren

= Stufe 3 und Betrag i.H.v. 6.278,07 €

Beispiel 2: Fachärztin/Facharzt mit mehr als 10 Jahren fachärztlicher Berufserfahrung

= Stufe 5 und Betrag i.H.v. 9.382,33 €

Beispiel 3: Oberärztin/Oberarzt mit weniger als 3 Jahren oberärztlicher Berufserfahrung

= Stufe 1 und Betrag i.H.v. 9.459,56 €

Schicht-/Wechselschichtzulage

Für den Einsatz im Schichtdienst (Einsatz in mindestens 2 Schichten) wird eine **Schichtzulage** in Höhe von **315,00 € brutto monatlich** gewährt.

Für den Einsatz im Wechselschichtdienst (Einsatz nach einem Schichtplan mit regelmäßigem Wechsel der täglichen Arbeitszeit und Ableistung von mindestens 2 Nachtschichten nach Ablauf von einem Monat) wird eine **Wechselschichtzulage** in Höhe von **315,00 € brutto monatlich** gewährt.

Bereitschaftsdienst-/Rufdienstvergütung

Der Einsatz im Bereitschaftsdienst (Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit mit Aufenthalt am Arbeitsplatz und sofortige Aufnahme der Arbeit) gilt als Arbeitszeit und die jeweiligen Einsätze werden gesondert vergütet. Je nach prozentualem Einsatz (Stufen I – III) erfolgt eine Bezahlung. Hierzu sind auch individuelle Regelungen möglich.

Stufe I: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von bis zu 25 %
= 70 % Arbeitsleistung

Stufe II: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von mehr als 25 % bis 40 %
= 85 % Arbeitsleistung

Stufe III: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von mehr als 40 % bis 49 %
= 100 % Arbeitsleistung

Für den Einsatz im Rufbereitschaftsdienst (Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit mit Erreichbarkeit und kurzfristige Aufnahme der Arbeit bei Bedarf) erfolgt eine gesonderte Vergütung.

Abhängig von der Entgeltgruppe wird eine Pauschale pro Tag bezahlt. Sie beträgt für Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgeltes der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Für den tatsächlichen Einsatz inkl. Wegezeit (Hin- und Rückfahrt) wird dieser auf volle Stunden aufgerundet und dann als Überstunden inkl. Überstundenzuschlägen gezahlt

Zuschläge für Nachtarbeit, Samstagsarbeit, Sonntagsarbeit sowie Feiertagsarbeit

Für den tatsächlichen Einsatz in der Nacht, am Samstag, Sonntag oder an Feiertagen wird ein prozentualer Zuschlag je Stunde gewährt. Der Zuschlag orientiert sich grundsätzlich an der persönlichen Stufe. Bei Überstunden jedoch maximal Stufe 4, bei Nachtarbeit und Samstagsarbeit maximal Stufe 3 und bei Feiertags- und Sonntagsarbeit nach der höchsten Stufe:

| | |
|--|-------|
| für Überstunden | 15 % |
| für Nachtarbeit (21 – 6 Uhr) | 20 % |
| für Samstagsarbeit (13 – 21 Uhr) | 20 % |
| (sofern diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt) | |
| für Sonntagsarbeit | 25 % |
| für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich*) | 35 % |
| für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich**) | 135 % |

*) Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten kein Freizeitausgleich (Ersatzruhetag) gewährt wird, erhält der Mitarbeitende dafür pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 135 %.

***) Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten Freizeitausgleich (Ersatzruhetag) gewährt wird, erhält der Mitarbeitende pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 35 %.

Beispiel 1: Ärztin/Arzt mit einjähriger Berufserfahrung und Einsatz in Wechselschicht

| | |
|--------------------------|------------|
| Entgeltgruppe I, Stufe 2 | 6.046,42 € |
| Wechselschichtzulage | 315,00 € |
| zusammen: | 6.361,42 € |

Beispiel 2: Fachärztin/Facharzt mit sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit und Schichteinsatz

| | |
|---------------------------|------------|
| Entgeltgruppe II, Stufe 3 | 8.741,39 € |
| Wechselschichtzulage | 315,00 € |
| zusammen: | 9.056,39 € |

Die Rechenbeispiele sind fiktiv und beziehen sich grundsätzlich auf eine Vollzeitbeschäftigung (durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich). Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Berechnung grundsätzlich anteilig der Arbeitszeit!

Entgelt für sämtliche Beschäftigte (TVöD-K/VKA)*

* Ausgenommen sind: Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte, Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen, Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Auszubildende, Dualstudierende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

Tabelle TVöD-VKA gültig ab 1. Juni 2026 (monatlich in Euro)

| € | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| E 15 | 5.827,86 | 6.208,96 | 6.634,05 | 7.214,39 | 7.811,37 | 8.204,11 |
| E 14 | 5.298,27 | 5.643,35 | 6.094,01 | 6.594,12 | 7.151,57 | 7.551,78 |
| E 13 | 4.901,11 | 5.279,32 | 5.709,87 | 6.177,31 | 6.727,38 | 7.025,87 |
| E 12 | 4.415,70 | 4.850,91 | 5.359,50 | 5.923,82 | 6.586,00 | 6.900,18 |
| E 11 | 4.269,64 | 4.669,92 | 5.046,03 | 5.454,10 | 6.012,56 | 6.326,77 |
| E 10 | 4.124,53 | 4.438,16 | 4.794,69 | 5.181,37 | 5.611,95 | 6.326,77 |
| E 9c | 4.010,72 | 4.290,50 | 4.594,76 | 4.922,61 | 5.275,05 | 5.753,35 |
| E 9b | 3.779,84 | 4.039,01 | 4.203,56 | 4.690,55 | 4.979,11 | 5.527,70 |
| E 9a | 3.658,61 | 3.877,94 | 4.097,67 | 4.586,77 | 4.697,43 | 5.313,37 |
| E 8 | 3.486,40 | 3.697,29 | 3.843,36 | 3.992,40 | 4.153,50 | 4.979,97 |
| E 7 | 3.294,98 | 3.537,94 | 3.682,69 | 3.828,76 | 3.969,05 | 4.230,97 |
| E 6 | 3.240,30 | 3.440,25 | 3.580,46 | 3.719,22 | 3.855,50 | 4.045,24 |
| E 5 | 3.124,08 | 3.318,04 | 3.449,05 | 3.587,78 | 3.716,70 | 3.926,20 |
| E 4 | 2.994,17 | 3.190,45 | 3.355,14 | 3.457,66 | 3.560,17 | 3.783,33 |
| E 3 | 2.953,13 | 3.164,20 | 3.215,57 | 3.332,99 | 3.421,10 | 3.620,20 |
| E 2Ü | 2.787,52 | 3.028,30 | 3.116,51 | 3.234,12 | 3.314,92 | 3.501,81 |
| E 2 | 2.767,54 | 2.975,32 | 3.027,12 | 3.101,04 | 3.263,52 | 3.433,49 |
| E 1 | | 2.534,55 | 2.568,83 | 2.611,69 | 2.651,64 | 2.754,50 |

Stufenzuordnung

Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige (= gleichartig und gleichwertig) Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von dem sich aus den tarifvertraglichen Regelungen ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden.

Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung (Verkürzung der Stufenlaufzeit bei besonders guten Leistungen oder Verlängerung der Stufenlaufzeit bei schlechten Leistungen) nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Beispiel 1: Patientenbegleiter/in ohne einschlägige Berufserfahrung

= Entgeltgruppe EG 3, Stufe 1 mit einem Betrag i.H.v. 2.953,13 €

Beispiel 2: Medizinische/r Fachangestellte/r mit Entgeltgruppe 5

und mit zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung

= Entgeltgruppe 5, Stufe 2 mit einem Betrag i.H.v. 3.318,04 €

Beispiel 3: Verwaltungsangestellte/r mit Entgeltgruppe 6 und dreijähriger Berufserfahrung

= Entgeltgruppe 6, Stufe 3 mit einem Betrag i.H.v. 3.580,46 €

Beispiel 4: Chefarztsekretär/in und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung

= Entgeltgruppe 9a, Stufe 3 mit einem Betrag i.H.v. 4.979,67 €

Beispiel 5: IT-Mitarbeiter/in im Service Desk /Second-Level-Support)

und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung

= Entgeltgruppe 9b, Stufe 2 mit einem Betrag i.H.v. 4.039,01 €

Beispiel 6: Teamleitung mit unterstellten Mitarbeitenden und dreijähriger Berufserfahrung

= Entgeltgruppe 11, Stufe 3 mit einem Betrag i.H.v. 5.046,03 €

Beispiel 6: Psychologische/r Psychotherapeut/in mit entsprechender Tätigkeit

und einjähriger entsprechender Tätigkeit als Psychologische Psychotherapeutin

= Entgeltgruppe 14, Stufe 2 mit einem Betrag i.H.v. 5.643,35 €

Krankenhauszulage

Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt einmalig im Kalenderjahr (die Auszahlung erfolgt im Monat Juli) eine **Einmalzahlung in Höhe von 8,4 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe** im Auszahlungsmonat.

Beispiele:

- Entgeltgruppe 1: 212,90 €
- Entgeltgruppe 2: 249,93 €
- Entgeltgruppe 3: 265,79 €
- Entgeltgruppe 4: 268,00 €

Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt eine **Zulage** in Höhe von **25,00 € brutto monatlich**.

Schicht-/Wechselschichtzulage

Für den Einsatz im Schichtdienst (Einsatz in mindestens 2 Schichten) wird eine **Schichtzulage** in Höhe von **100,00 € brutto monatlich** gewährt.

Für den Einsatz im Wechselschichtdienst (Einsatz nach einem Schichtplan mit regelmäßigem Wechsel der täglichen Arbeitszeit und Ableistung von mindestens 2 Nachtschichten nach Ablauf von einem Monat) wird eine **Wechselschichtzulage** in Höhe von **250,00 € brutto monatlich** gewährt.

Bereitschaftsdienst-/Rufdienstvergütung

Der Einsatz im Bereitschaftsdienst (Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit mit Aufenthalt am Arbeitsplatz und sofortige Aufnahme der Arbeit) gilt als Arbeitszeit und die jeweiligen Einsätze werden gesondert vergütet. Je nach prozentualen Einsatz (Stufen I – III) erfolgt eine Bezahlung. Hierzu sind auch individuelle Regelungen möglich.

Stufe I: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von bis zu 25 %
= 60 % Arbeitsleistung

Stufe II: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von mehr als 25 % bis 40 %
= 75 % Arbeitsleistung

Stufe III: Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes von mehr als 40 % bis 49 %
= 90 % Arbeitsleistung

Für den Einsatz im Rufbereitschaftsdienst (Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit mit Erreichbarkeit und kurzfristige Aufnahme der Arbeit bei Bedarf).

Abhängig von der Entgeltgruppe wird eine Pauschale pro Tag bezahlt. Sie beträgt für Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgeltes der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Für den tatsächlichen Einsatz inkl. Wegezeit (Hin- und Rückfahrt) wird dieser auf volle Stunden aufgerundet und dann als Überstunden inkl. Überstundenzuschlägen gezahlt

Zuschläge für Nachtarbeit, Samstagarbeit, Sonntagsarbeit sowie Feiertagsarbeit

Für den tatsächlichen Einsatz in der Nacht, am Samstag, Sonntag oder an Feiertagen wird ein prozentualer Zuschlag je Stunde gewährt:

für Überstunden

| | |
|--|-------|
| • in den Entgeltgruppen 1 bis 9b | 30 % |
| • in den Entgeltgruppen 9c bis 15 | 15 % |
| für Nachtarbeit (21 – 6 Uhr) | 20 % |
| für Samstagarbeit (13 – 21 Uhr) | 20 % |
| (sofern diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt) | |
| für Sonntagsarbeit | 25 % |
| für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich*) | 35 % |
| für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich**) | 135 % |

*) Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten kein Freizeitausgleich (Ersatzruhetag) gewährt wird, erhält der Mitarbeitende dafür pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 135 %.

**) Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten Freizeitausgleich (Ersatzruhetag) gewährt wird, erhält der Mitarbeitende pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 35 %.

Die Zeitzuschläge werden nach dem auf eine Stunde entfallenden Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt. Bei Überstunden nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Jahressonderzahlung

Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Die Jahressonderzahlung beträgt
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 **90 Prozent**
in den Entgeltgruppen 9a bis 15 **85 Prozent**

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten **Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts**; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder auf Fortzahlung des Entgelts haben.

Beispiel 1: Verwaltungsangestellte/r mit Entgeltgruppe 5 TVöD und dreijähriger Berufserfahrung

| | |
|------------------------------|------------------|
| Entgeltgruppe 5, Stufe 3 | 3.449,05 € |
| Krankenhauszulage | 25,00 € |
| zusammen: | 3.474,05 € |
| Jahressonderzahlung mit 90 % | ca. 3.126,65 € * |

* zzgl. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagseinsätze in den o. Monaten (bei Beschäftigung im gesamten Jahr, ansonsten 1/12 pro Beschäftigungsmonat!)

Beispiel 2: Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in mit Entgeltgruppe 9a TVöD und 15jähriger Berufserfahrung

| | |
|------------------------------|------------------|
| Entgeltgruppe 9a, Stufe 6 | 4.979,97 € |
| Krankenhauszulage | 25,00 € |
| zusammen: | 5.004,97 € |
| Jahressonderzahlung mit 85 % | ca. 4.254,22 € * |

* zzgl. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagseinsätze in den o. Monaten (bei Beschäftigung im gesamten Jahr, ansonsten 1/12 pro Beschäftigungsmonat!)

Beispiel 3: Controller/in mit Entgeltgruppe 11 TVöD und sechsjähriger Berufserfahrung

| | |
|------------------------------|------------------|
| Entgeltgruppe 11, Stufe 4 | 5.454,10 € |
| Krankenhauszulage | 25,00 € |
| zusammen: | 5.479,10 € |
| Jahressonderzahlung mit 85 % | ca. 4.657,24 € * |

* zzgl. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagseinsätze in den o. Monaten (bei Beschäftigung im gesamten Jahr, ansonsten 1/12 pro Beschäftigungsmonat!)

Die Rechenbeispiele sind fiktiv und beziehen sich grundsätzlich auf eine Vollzeitbeschäftigung (durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich). Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Berechnung grundsätzlich anteilig der Arbeitszeit!

Entgelt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE)

Entgelttabelle TVöD-SuE zum TVöD-VKA gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)

| € | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| S 18 | 4.720,52 | 4.840,79 | 5.436,63 | 5.883,46 | 6.553,73 | 6.963,31 |
| S 17 | 4.352,39 | 4.654,62 | 5.138,69 | 5.436,63 | 6.032,40 | 6.382,42 |
| S 16 | 4.263,29 | 4.557,82 | 4.885,49 | 5.287,64 | 5.734,48 | 6.002,61 |
| S 15 | 4.112,68 | 4.393,93 | 4.691,87 | 5.034,44 | 5.585,57 | 5.823,86 |
| S 14 | 4.073,39 | 4.351,17 | 4.682,24 | 5.019,00 | 5.391,41 | 5.652,06 |
| S 13 | 3.978,03 | 4.248,70 | 4.617,39 | 4.915,26 | 5.287,64 | 5.473,83 |
| S 12 | 3.967,57 | 4.237,49 | 4.590,75 | 4.903,53 | 5.290,81 | 5.454,65 |
| S 11b | 3.915,12 | 4.181,19 | 4.368,13 | 4.844,78 | 5.217,14 | 5.440,57 |
| S 11a | 3.846,25 | 4.106,12 | 4.291,48 | 4.766,33 | 5.138,69 | 5.362,12 |
| S 9 | 3.648,68 | 3.887,42 | 4.166,69 | 4.580,02 | 4.970,99 | 5.272,60 |
| S 8b | 3.578,87 | 3.812,64 | 4.091,94 | 4.503,48 | 4.892,59 | 5.190,90 |
| S 8a | 3.509,44 | 3.738,13 | 3.976,82 | 4.207,08 | 4.432,16 | 4.668,84 |
| S 7 | 3.426,93 | 3.649,60 | 3.871,14 | 4.098,95 | 4.270,11 | 4.528,02 |
| S 4 | 3.291,46 | 3.504,21 | 3.698,06 | 3.829,61 | 3.956,37 | 4.156,33 |
| S 3 | 3.119,87 | 3.320,05 | 3.506,28 | 3.677,28 | 3.755,52 | 3.848,98 |
| S 2 | 2.908,36 | 3.030,97 | 3.121,67 | 3.220,16 | 3.330,92 | 3.441,69 |

Stufenzuordnung

Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige (= gleichartig und gleichwertig) Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von dem sich aus den tarifvertraglichen Regelungen ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung (Verkürzung der Stufenlaufzeit bei besonders guten Leistungen oder Verlängerung der Stufenlaufzeit bei schlechten Leistungen) - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

In der Entgeltgruppe S 8b gelten andere (längere) Laufzeiten: 6 Jahre in Stufe 4, 8 Jahre in Stufe 5.

Krankenhauszulage

Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen S 2 und S 3 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt einmalig im Kalenderjahr (die Auszahlung erfolgt im Monat Juli) eine **Einmalzahlung i.H.v. 8,4 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe** im Auszahlungsmonat.

Beispiele:

- Für Entgeltgruppe S 2: 254,60 €
- Für Entgeltgruppe S 3: 278,88 €

Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen S 4 bis S 18 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt eine **Zulage** in Höhe von **25,00 € brutto monatlich**.

SuE-Zulage / Umwandlungstage

Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine **SuE-Zulage** in Höhe von **130,00 € brutto monatlich**.

Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 (bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6) eingruppiert sind, erhalten eine **SuE-Zulage** in Höhe von **180,00 € brutto monatlich**.

Die Zulage kann stattdessen in bis zu zwei freie Tage umgewandelt werden. Dadurch verringert sich dann die SuE-Zulage!

Schicht-/Wechselschichtzulage

Für den Einsatz im Schichtdienst (Schichteinsatz in mindestens 2 Schichten) eine **Schichtzulage** in Höhe von **100,00 € brutto monatlich** gewährt.

Für den Einsatz im Wechselschichtdienst (Einsatz nach einem Schichtplan mit regelmäßigem Wechsel der täglichen Arbeitszeit und Ableistung von mindestens 2 Nachtschichten nach Ablauf von einem Monat) erhält eine **Wechselschichtzulage** in Höhe von **250,00 € brutto monatlich**.

Jahressonderzahlung

Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf eine **Jahressonderzahlung**.

Die Jahressonderzahlung beträgt
 in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9 **90 Prozent**
 in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18 **85 Prozent**

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten **Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts**; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder auf Fortzahlung des Entgelts haben.

Beispiel 1: Erzieher/in mit Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE und einjähriger Berufserfahrung und in Vollzeit

| | |
|------------------------------|------------------|
| Entgeltgruppe S 8a, Stufe 2 | 3.738,13 € |
| Krankenhauszulage | 25,00 € |
| SuE-Zulage | 130,00 € |
| zusammen: | 3.893,13 € |
| Jahressonderzahlung mit 90 % | ca. 3.503,82 € * |

* zzgl. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagseinsätze in den o. Monaten (bei Beschäftigung im gesamten Jahr, ansonsten 1/12 pro Beschäftigungsmonat!)

Beispiel 2: Sozialarbeiter/in mit Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE und achtjähriger Berufserfahrung

| | |
|------------------------------|------------------|
| Entgeltgruppe S 12, Stufe 4 | 4.903,53 € |
| Krankenhauszulage | 25,00 € |
| SuE-Zulage | 180,00 € |
| zusammen: | 5.108,53 € |
| Jahressonderzahlung mit 85 % | ca. 4.342,25 € * |

* zzgl. Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagseinsätze in den o. Monaten (bei Beschäftigung im gesamten Jahr, ansonsten 1/12 pro Beschäftigungsmonat!)

Die Rechenbeispiele sind fiktiv und beziehen sich grundsätzlich auf eine Vollzeitbeschäftigung (durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich). Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Berechnung grundsätzlich anteilig der Arbeitszeit!

Entgelt für Auszubildende in der Pflege (TVAöD – BT Pflege)

(Pflegefachmann/Pflegefachfrau, Pflegeassistent/in, Operationstechnische/r Assistent/in, Anästhesietechnische/r Assistent/in)

Ausbildungsvergütung

Die **monatliche Bruttovergütung** für die oben genannten Ausbildungsberufe beträgt im:

1. Ausbildungsjahr: 1.490,69 €

2. Ausbildungsjahr: 1.552,07 €

3. Ausbildungsjahr: 1.653,38 €

Zulage für den Einsatz in besonderen Einsatzbereichen nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD

für Auszubildende in der Pflege, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halb geschlossenen (Open door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
(gilt nicht für Pflegekräfte, die in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind!)
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
- d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen oder Patienten,
- e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
- g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine **Zulage von 23,01 € brutto monatlich**.

Zuschläge für Nachtarbeit, Samstagarbeit, Sonntagsarbeit sowie Feiertagsarbeit

Für den tatsächlichen Einsatz in der Nacht, am Samstag, Sonntag oder an Feiertagen wird ein prozentualer Zuschlag je Stunde gewährt:

| | |
|--|-------|
| für Überstunden | 15 % |
| für Nachtarbeit (21 – 6 Uhr) | 20 %* |
| für Samstagarbeit (13 – 21 Uhr) | 20 % |
| (sofern diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt) | |
| für Sonntagsarbeit | 25 % |
| für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich**) | 35 % |
| für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich***) | 135 % |

- * Sofern der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt, erhält der Auszubildende unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten i.H.v. 75 % der Zulagenbeträge der Beschäftigten des Arbeitgebers.
- ** Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten Freizeitausgleich (Ersatzruhetag) gewährt wird, erhält der Mitarbeitende pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 35 %.
- *** Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhält der Mitarbeitende dafür pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 135 %.

Jahressonderzahlung

Auszubildende, die am 1. Dezember im Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Die **Jahressonderzahlung** beträgt **90 Prozent** des der/dem Auszubildenden in den Kalendermonaten **Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts**; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder Fortzahlung des Entgelts wegen Krankheit haben.

Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine **Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 €**. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

Diese Regelung gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen.

Die Beträge beziehen sich grundsätzlich auf eine Vollzeitbeschäftigung (durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich). Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Berechnung grundsätzlich anteilig der Arbeitszeit!

Entgelt für Auszubildende (TVAöD - BT BBiG)

(Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen, Medizinische/r Fachangestellte/r, Fachinformatiker/in für Systemintegration)

Ausbildungsvergütung

Die **monatliche Bruttovergütung** für die oben genannten Ausbildungsberufe beträgt im:

1. Ausbildungsjahr: 1.368,26 €

2. Ausbildungsjahr: 1.418,20 €

3. Ausbildungsjahr: 1.464,02 €

Zuschläge für Ausbildung am Samstag, Sonntag, Feiertagen und Vorfeiertagen

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfeiertagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

Jahressonderzahlung

Auszubildende, die am 1. Dezember im Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Die **Jahressonderzahlung** beträgt **90 Prozent** des der/dem Auszubildenden **im November zustehenden Ausbildungsentgelts**; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder auf Fortzahlung des Entgelts haben.

Lernmittelzuschuss

Auszubildende erhalten in jedem Ausbildungsjahr einen **Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 €**.

Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine **Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 €**. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

Diese Regelung gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Auszubildende von der Ausnahme abweichen.

Entgelt für Studierende in einem dualen Hebammenstudium (TVHÖD)

Studienentgelt

Die Studierenden im Rahmen eines dualen Hebammenstudiums erhalten ein **Studienentgelt i.H.v. 1.815,00 € brutto monatlich.**

Zuschläge für Ausbildung am Samstag, Sonntag, Feiertagen und Vorfeiertagen

Für den tatsächlichen Einsatz in der Nacht, am Samstag, Sonntag oder an Feiertagen wird ein prozentualer Zuschlag je Stunde gewährt:

| | |
|--|-------|
| für Überstunden | 15 % |
| für Nachtarbeit (21 – 6 Uhr) | 20 %* |
| für Samstagarbeit (13 – 21 Uhr) | 20 % |
| (sofern diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt) | |
| für Sonntagsarbeit | 25 % |
| für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich**) | 35 % |
| für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich***) | 135 % |

* Sofern der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt, erhält der Auszubildende unter denselben Voraussetzungen wie die beim Auszubildenden Beschäftigten i.H.v. 75 % der Zulagenbeträge der Beschäftigten des Arbeitgebers.

** Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten Freizeitausgleich (Ersatzruhetag) gewährt wird, erhält der Mitarbeitende pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 35 %.

*** Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhält der Mitarbeitende dafür pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 135 %.

Zulage für den Einsatz in besonderen Einsatzbereichen nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD

für Auszubildende in der Pflege, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- Kranken in geschlossenen oder halb geschlossenen (Open door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
(gilt nicht für Pflegekräfte, die in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind!)
- Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
- gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen oder Patienten,
- Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
- Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine **Zulage von 23,01 € brutto monatlich.**

Jahressonderzahlung

Studierende, die am 1. Dezember in einem Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Die **Jahressonderzahlung** beträgt **90 Prozent** des den Studierenden für **November zustehenden Studienentgelts**; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Studierenden keinen Anspruch auf Studienentgelt oder auf Fortzahlung des Entgelts haben.

Die Beträge beziehen sich grundsätzlich auf eine Vollzeitbeschäftigung (durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich). Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Berechnung grundsätzlich anteilig der Arbeitszeit!

Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten (TVPöD-VKA)

für die nachstehenden Berufe:

- a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,
Praktikantenvergütung: 2.176,21 € brutto
- ba) der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
Praktikantenvergütung: 1.952,02 € brutto
- bb) der Erzieherin/des Erziehers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher vorauszugehen hat,
Praktikantenvergütung: 1.952,02 € brutto
- c) der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,
Praktikantenvergütung: 1.895,36 € brutto
- d) der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
Praktikantenvergütung: 1.895,36 € brutto
- e) der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384),
Praktikantenvergütung: 1.895,36 € brutto

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen.

Schicht-/Wechselschichtzulage

Für den Einsatz im Schichtdienst (Schichteinsatz in mindestens 2 Schichten) wird nach § 7 Abs. 2 TVöD eine **Schichtzulage** in Höhe von **75 % des entsprechenden Zahlungsbetrages (100,00 € brutto monatlich)** gewährt.

Für den Einsatz im Wechselschichtdienst (Einsatz nach einem Schichtplan mit regelmäßigem Wechsel der täglichen Arbeitszeit und Ableistung von mindestens 2 Nachtschichten nach Ablauf von einem Monat) nach § 7 Abs. 1 TVöD wird eine **Wechselschichtzulage** in Höhe von **75 % des entsprechenden Zahlungsbetrages (250,00 € brutto monatlich)** gewährt.

Zuschläge für Ausbildung am Samstag, Sonntag, Feiertagen und Vorfeiertagen

Für den tatsächlichen Einsatz in der Nacht, am Samstag, Sonntag oder an Feiertagen wird ein prozentualer Zuschlag je Stunde gewährt:

| | |
|--|-------|
| für Überstunden | 15 % |
| für Nachtarbeit (21 – 6 Uhr) | 20 %* |
| für Samstagarbeit (13 – 21 Uhr) | 20 % |
| (sofern diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt) | |
| für Sonntagsarbeit | 25 % |
| für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich**) | 35 % |
| für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich***) | 135 % |

- * Sofern der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt, erhält der Auszubildende unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten i.H.v. 75 % der Zulagenbeträge der Beschäftigten des Arbeitgebers.
- ** Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten Freizeitausgleich (Ersatzruhetag) gewährt wird, erhält der Mitarbeitende pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 35 %.
- *** Sofern für die Arbeit an einem Feiertag innerhalb von 3 Monaten kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhält der Mitarbeitende dafür pro geleisteter Stunde einen Zuschlag i.H.v. 135 %.

Jahressonderzahlung

Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Die Jahressonderzahlung beträgt **82,14 Prozent** des der/dem Praktikantin/Praktikanten für **November zustehenden Entgelts**.

Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Praktikantenentgelt oder auf Fortzahlung des Entgelts haben.

Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten (VKA-Praktikums-Richtlinie)

Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen/Praktikanten,

- a) die ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung (z. B. während des Praxissemesters) oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten (Pflichtpraktikum), oder

Aufwandsentschädigung für **Medizinstudenten und -studentinnen im Praktischen Jahr (PJ)**

- bei Nutzung einer Wohnung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH oder Wohnen im elterlichen Haushalt in Höhe von **534,00 € brutto monatlich** oder
- ohne Nutzung einer Wohnung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH in Höhe von **855,00 € brutto monatlich**

Keine Aufwandsentschädigung für folgende Pflichtpraktika:

- ein **Orientierungspraktikum oder die Berufsqualifizierende Tätigkeit I** (BQT-1) im Rahmen eines Bachelor-Studienganges des Bereiches Psychologie
- eine **Famulatur** im Rahmen des Medizinstudiums
- einen **Krankenpflegedienst** im Rahmen des Medizinstudiums
- ein **Schulpraktikum** im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule für Gesundheit und Soziales (960 Stunden)
- **Schülerbetriebspraktikum** im Rahmen der jeweiligen Schulordnung

- b) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten (freiwilliges Praktikum/Vorpraktikum, z. B. für die Pflege oder Hebammenwissenschaft sowie für ein Medizinstudium) oder

Aufwandsentschädigung für ein **Vorpraktikum** vor Beginn einer Ausbildung als Pflegefachkraft (m/w/d), vor dem Beginn eines Medizinstudiums oder für den Studiengang **Hebammenwissenschaft** in Höhe von **450,00 € brutto monatlich**

- c) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis zwischen den Vertragsparteien dieses Praktikumsverhältnisses bestanden hat (freiwilliges Praktikum).

Keine Aufwandsentschädigung

Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten außerhalb tariflicher Regelungen

Pflichtpraktika

a) Im Rahmen des **Pharmaziestudiums** (Praktisches Jahr)

Praktikantenvergütung in den **ersten sechs Monaten** in Höhe von **1.900,00 € brutto**
und **ab dem siebten Monat** in Höhe von **2.100,00 € brutto**

b) Im Rahmen der **Ausbildung zur/zum Psychologischen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten
(PT 1)**

Praktikantenvergütung in Höhe von **2.176,21 € brutto**

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes erhalten die Teilnehmenden ein **monatliches Taschengeld** in Höhe von **450,00 €** sowie einen **Verpflegungszuschuss** in Höhe von **200,00 €**.

Der Bundesfreiwilligendienst erfolgt auf Grundlage des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) und stellt kein tarifliches Beschäftigungsverhältnis dar.